

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Bamberg für das

Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltsatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	233.388.500 €
--------------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.695.500 €.
--------------------------------------	---------------

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	33.222.000 €
---------------------	--------------

und in den Aufwendungen mit	34.252.000 €
--------------------------------	--------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.294.000 €.
--------------------------------------	---------------

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.152.600 €
---------------------	-------------

und in den Aufwendungen mit	2.453.000 €
--------------------------------	-------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.400 €.
--------------------------------------	------------

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 18.968.336 € festgesetzt. Davon entfallen
 - a) auf den Kernhaushalt 2.750.000 € und
 - b) auf den Bereich Konversion 16.218.336 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Wirtschaftsplanes (Vermögensplan) des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 10.769.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 37.493.406 € festgesetzt. Davon entfallen
 - a) auf den Kernhaushalt 20.493.406 € und
 - b) auf den Bereich Konversion 17.000.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 12.655.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.800.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bamberg, 16. April 2018
STADT BAMBERG

Andreas Starke

Andreas Starke
Oberbürgermeister



Hebesätze der Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung vom 18.12.2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Die nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 88 Abs. 5, 110 Satz 2 und 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen im § 2 Abs. 1 und 2 sowie im § 3 Abs. 1 und 2 der vorstehenden Haushaltssatzung sind von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde am 29.03.2018, ROF-SG12-1512-11-1-4 unter folgenden Auflagen (für den Haushalt der Stadt Bamberg) erteilt worden:

1. Etwaige über- oder außerplanmäßige Einnahmen sowie Ausgabeminderungen, die sich möglicherweise im Vollzug der Haushaltssatzung ergeben, sind vorrangig zur Finanzierung der nach dem Haushaltsplan vorgesehenen Investitionen zu verwenden und verdrängen insoweit die nach Art. 62 Abs. 3 GO nachrangige Kreditfinanzierung.
2. Beim Haushaltsvollzug während des Haushaltsjahres ist strikt darauf zu achten, dass der eingeschlagene Konsolidierungskurs nicht verlassen, sondern konsequent fortgesetzt wird. Insofern ist auch das Konsolidierungskonzept der Stadt Bamberg, das den Weg zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit weisen soll, fortzuschreiben. Die in der Fortschreibung 2017 gemachten Vorschläge sind umzusetzen.
3. Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden.
4. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist fortzuschreiben und umzusetzen.
5. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Stadt sind konsequent auszunutzen.